

DNeuG:

Neues Beamtenrecht des Bundes ab 2009

Der Bundesrat hat am 19.12.2008 zum Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) keinen Einspruch erhoben. Mit der Unterschrift durch den Bundespräsidenten und der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt wird das Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz) in Kraft treten. Die Tabellenreform wird zum 1. Juli 2009 greifen.

Nach Jahre langen Verhandlungen und Beratungen kann das DNeuG endlich angewandt werden. Damit ist ein wichtiger Teil des Regierungsprogramms zur Modernisierung der Verwaltung umgesetzt und enthält Regelungen, die das bislang geltende Dienstrecht der Bundesbeamten in Teilbereichen verändern werden.

Mit der Dienstrechtsreform nutzt der Bund die Gestaltungsspielräume, die durch die Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen im Rahmen der Föderalismusreform I im Jahr 2006 eröffnet worden sind, da Bund und Länder nun das öffentliche Dienstrecht für die Bereiche Laufbahnrecht, Besoldung und Versorgung zukünftig unabhängig voneinander gestalten können. Erstmals gelten die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen nur für die Beamtinnen und Beamten des Bundes.

Angesichts des demographischen Wandels ist es wichtig, die Attraktivität des öffentlichen Dienstes zu erhalten und zu verbessern

Daher muss ein modernes, transparentes Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht geschaffen werden, das auf die Veränderungen, die zu erwarten sind, besser vorbereitet ist. Hierzu gehört, die Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes gegenüber der Wirtschaft bei der Konkurrenz um die besten "Köpfe" zu verbessern, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern und die Voraussetzungen für moderne Arbeitsbedingungen zu entwickeln. Gleichzeitig sollen die Finanzierbarkeit der Versorgung langfristig gesichert werden und die Möglichkeiten des Personaleinsatzes flexibilisiert werden.

Kurzüberblick zu den Inhalten des Gesetzes

Bundesbeamtengesetz

(Artikel 1 - Neufassung des Bundesbeamtengesetzes):

- Die Vollendung des 27. Lebensjahres ist nicht mehr Voraussetzung, um Beamtin oder Beamter auf Lebenszeit zu werden. Stattdessen werden erhöhte Anforderungen an die Probezeit gestellt.
- Reduzierung der Zahl der Laufbahnen (insgesamt 9) und Öffnung des Laufbahnrechts für neue Qualifikationen (u. a. Bachelor, Master) unter Beibehaltung einiger Sonderlaufbahnen.
- Förderung der Mobilität zwischen öffentlichem Dienst, Privatwirtschaft und internationalen Organisationen.
- Stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze wie in der gesetzlichen Rentenversicherung auf 67 Jahre

- Übernahme der Kosten von Rehabilitationsmaßnahmen durch den Dienstherrn zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Dienstfähigkeit.
- Krankenversicherungsschutz bei Pflege naher Angehöriger.
- Teilnahmeverpflichtung an Qualifizierungsmaßnahmen zum Erwerb einer neuen Laufbahnbefähigung bei organisatorischen Veränderungen.
- An den Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ zur Vermeidung von Frühpensionierungen wird ein stärkerer Maßstab gerichtet. Vorrang hat danach die Verwendung für eine andere Tätigkeit und die Verpflichtung zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zum Erwerb einer neuen Befähigung.

Bundesbesoldungsgesetz / Besoldungsüberleitungsgesetz

(Artikel 2 - Novellierung des Bundesbesoldungsgesetzes und Artikel 3 - Besoldungsüberleitungsgesetz):

Neugestaltung der gemeinsamen einheitlichen **Grundgehaltstabelle** für die Beamtinnen und Beamte sowie Soldatinnen und Soldaten durch

- Das System des Besoldungsdienstalters wird abgeschafft und durch eine altersunabhängige, an Erfahrungszeiten orientierte Struktur ersetzt.
- Verkürzung der Laufzeiten der Erfahrungsstufen 5 bis 7 auf 3 Jahre für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes,
- Einführung einer neuen einjährigen Stufe für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger als Einstiegsbesoldung.
- Die allgemeine Stellenzulage ist in die Tabelle eingearbeitet. Die Stufenbemessung erfolgt auf Basis von Erfahrungszeiten. Nicht anforderungsgerechte Leistungen führen zu einem Verbleib in der jeweiligen Stufe.
- Einbau der derzeit gezahlten jährlichen Sonderzahlung
Einbau der ab 2011 wiederauflebenden Sonderzahlung durch Erhöhung der monatlichen Bezüge um 2,44 %.
- Festhalten am bisherigen Bezüge- und Einkommensniveau durch Übernahme der bisherigen Endgrundgehälter sowie Verzicht auf Absenkung
- Betragsmäßige Überleitung aller vorhandenen Beamtinnen und Beamten, Soldatinnen und Soldaten sowie Richterinnen und Richter in die neuen Strukturen auf der Grundlage des aktuellen Bezügeniveaus;
- Verbesserung der Leistungsbezahlung durch Budgetregelung mit Auskehrzwang und Erhöhung der Teamprämien von 150 % auf 250 %. Zum 31. Dezember 2010 erfolgt eine Evaluierung der Leistungsbezahlung.
- Erhöhung des Familienzuschlages für dritte und weitere Kinder um jeweils 50 Euro zur Berücksichtigung der Situation kinderreicher Familien.

•

Überleitung

- Alle werden „*betragsmäßig*“ übergeleitet. Dabei erfolgt die Zuordnung zu einer Erfahrungsstufe auf Grundlage der am Tage vor Inkrafttreten des Gesetzes maßgebenden Dienstbezüge unter Berücksichtigung der (anteiligen) Sonderzahlung und der allgemeinen Stellenzulage (Formel: Grundgehalt + allgemeine Stellenzulage = Summe + 2,5 % + 10,42 Euro (Besoldungsgruppen A2 – A8) = Bemessungsgröße (auf volle Euro gerundet)).
- Die Bemessungsgröße wird einer Stufe oder Überleitungsstufe der entsprechenden Besoldungsgruppe zugeordnet, die diesem Betrag entspricht oder unmittelbar darüber liegt
- Mit Blick auf die „leistungsfördernde Struktur des Dienstrechtes“ sollte ein Prozent der Besoldungssumme als Budget für leistungsbezogene Bezahlung eingestellt werden. Die Bundesregierung stellt dafür 0,3 Prozent bereit sprich 31 Millionen Euro, die jährlich festgeschrieben sind mit Ausschüttungszwang.

Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit dürfen sich bei der Einstellung und dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken. Dies gilt auch für Teilzeit, Telearbeit und familienbedingte Beurlaubung, wenn nicht zwingende sachliche Gründe vorliegen. Die Höchstdauer für eine Beurlaubung ohne Bezüge zur Kinderbetreuung oder Pflege von Familienangehörigen wird von 12 auf 15 Jahre erhöht.

Beamtenversorgungsgesetz

(Artikel 4 - Beamtenversorgungsgesetz)

- Wirkungsgleiche Übertragung von Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Alterssicherungssysteme,
- Begrenzung der Berücksichtigung von Ausbildungszeiten als ruhegehaltsfähige Dienstzeit (Schul- und Hochschulzeiten),
- Einführung einer Revisionsklausel, um den Gleichklang bei der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme sicherzustellen,
- Einführung einer Versorgungsauskunft,
- Die Regelaltersgrenze für die Beamten des Bundes wird ab 2012 stufenweise um 2 Jahre von 65 auf 67 Jahre erhöht. Die Anhebung ist 2029 abgeschlossen.
- Die Wirkung der Anhebung der Altersgrenzen wird – ebenso wie in der gesetzlichen Rentenversicherung – alle vier Jahre überprüft.
- abschlagsfreier Pensionseintritt nach 45 Jahren

BEAMTENPOLITIK & BEHÖRDEN

- Festhalten an der bisherigen Antragsaltersgrenze von 63 Jahren und dafür schrittweise Erhöhung des maximalen Versorgungsabschlags auf 14,4 Prozent bei vorzeitigem Pensionseintritt auf Antrag.
- Nachzeichnung der Neugestaltung der Grundgehaltstabellen im Besoldungsrecht durch Überleitung von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern in das neue System (u. a. Einbau der Sonderzahlung in das Grundgehalt).
- Die besondere Wartefrist für die Versorgung aus dem letzten Amt wird auf zwei Jahre begrenzt.
- Übertragung der erhöhten Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung durch Anpassung des Minderungsfaktors der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge.
- Erhöhung der Hinzuverdienstgrenzen, wie im Rentenrecht.

Nicht erreicht werden konnten unsere Forderungen zu:

- Mitnahmefähigkeit der Versorgung bzw. Trennung der Systeme von Versorgung und Rente. Hier hat der Bundestag einen Prüfauftrag an die Bundesregierung beschlossen, um in der nächsten Legislaturperiode das Thema wieder aufzugreifen.
- Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften. Dieses berechnete Anliegen soll nunmehr im Zusammenhang mit anderen offenen Sachthemen geklärt werden.
- Erhalt der besonderen Regelaltersgrenze: z.B. für Feuerwehrleute des Bundes wird die Regelaltersgrenze um zwei Jahre erhöht, also vom 60. auf das 62. Lebensjahr. Der Gesetzgeber hat allerdings Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung vorzeitiger Zuruhesetzungen angekündigt. Unsere Ablehnung der Anhebung bleibt bestehen.
- Einführung von drei Laufbahngruppen (Abschaffung des einfachen Dienstes): Der Gesetzgeber hat trotz geringer Anzahl von Beamtinnen und Beamten im eD und der fehlenden Erfordernis eines einfachen Dienstes, an vier Laufbahngruppen festgehalten.

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Dienstrechtes sind in Kürze weitere Rechtsverordnungen (z.B. BLV, ELV, BBhV, etc.) zu erwarten.

Weitere Infos:

Für registrierte Mitglieder liegen ausführliche Infos auf der web-site der EVG bereit.

erstellt: 06.01.2009

überarbeitet: 21.08.2012